

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten ("Verkäufer"). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Bestätigt der Verkäufer die Bestellung nicht fristgerecht, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(4) Bestelländerungen oder -ergänzungen unsererseits bedürfen der Schriftform. Der Verkäufer hat Änderungswünsche unverzüglich auf Durchführbarkeit und Auswirkungen auf Preis und Lieferzeit zu prüfen und uns schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier (4) Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich – spätestens jedoch fünf (5) Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin – schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann, und dabei die Gründe sowie die voraussichtliche neue Lieferzeit mitzuteilen.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der betroffenen Lieferung pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Das Recht auf Deckungskauf bleibt ausdrücklich vorbehalten. Nimmt der Verkäufer die Lieferung nach eingetretener Verzögerung vor, ohne dass wir zuvor schriftlich auf unser Rücktrittsrecht verzichtet haben, ist die Lieferung nicht bereits durch Annahme genehmigt. Mehrkosten eines Deckungskaufs sind vom Verkäufer zu erstatten.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Eine erteilte Zustimmung entbindet den Verkäufer nicht von seiner vollen Verantwortung für die Leistungserbringung. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands "frei Haus" (DDP gem. Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der mindestens folgende Angaben enthält: Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unsere Bestellkennung (Datum und Nummer), Chargen- bzw. Seriennummern sowie ggf. Gefahrgutkennzeichnungen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(6) Teil- und Vorauslieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Mehrmengenlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; ohne Zustimmung steht uns das Recht zu, überschüssige Mengen auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, sofern diese nicht im Preis enthalten und gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Rechnungen sind ausschließlich in elektronischer Form (PDF oder ZUGFeRD-Format) an die hierfür vorgesehene E-Mail-Adresse zu übersenden. Eine Rechnung gilt erst dann als zugegangen, wenn sie alle gesetzlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG enthält sowie unsere Bestellnummer ausweist. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen werden zurückgesandt; die Zahlungsfrist beginnt erst mit Zugang einer korrekten Rechnung.

(5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Eine Abtretung von Forderungen des Verkäufers gegen uns bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung; § 354a HGB bleibt unberührt.

(8) Preiserhöhungen des Verkäufers für laufende Lieferungen sind nur wirksam, wenn sie uns mindestens acht (8) Wochen vor Inkrafttreten schriftlich angekündigt werden und wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Ohne unsere Zustimmung gilt der bisherige Preis fort.

§ 6 Verpackung, Versand und Transportschäden

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware fachgerecht, transportschonend und umweltgerecht zu verpacken. Er hat dabei die einschlägigen DIN/EN-Normen sowie etwaige von uns vorgegebene Verpackungsvorschriften zu beachten.

(2) Die Verpackungskosten sind im Kaufpreis enthalten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Nicht verbrauchsfähige Verpackungsmaterialien (z. B. Paletten, Gestelle) sind Eigentum des Verkäufers; wir geben diese auf Abruf zurück. Die Kosten für Rücksendung und Entsorgung trägt der Verkäufer.

(3) Sichtbare Transportschäden sind unmittelbar bei Anlieferung auf dem Lieferschein/Frachtbrief zu vermerken und dem Verkäufer unverzüglich zu melden. Unsere kaufmännische Rügeobliegenheit nach § 377 HGB und die Regelungen in § 7 dieser AEB bleiben unberührt.

(4) Der Verkäufer trägt die Transportgefahr bis zur Übergabe am Bestimmungsort. Er ist verpflichtet, auf unsere Anforderung hin Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

§ 7 Geheimhaltung, Datenschutz und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages auf erstes Anfordern an uns zurückzugeben oder, sofern dies vereinbart ist, datensicher zu vernichten. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten – auch nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt (insbesondere Preise, Konditionen, technische Spezifikationen, Kundenlisten), streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer des Verkäufers, denen der Verkäufer entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen hat.

(3) Soweit der Verkäufer im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten verarbeitet, die uns zuzurechnen sind, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO ab. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

zu ergreifen und Datenpannen (Art. 33, 34 DSGVO) unverzüglich – spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden – an uns zu melden.

(4) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren, klar als unser Eigentum zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(5) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung Eigentum am Produkt erwerben.

(6) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Compliance, Nachhaltigkeits- und Lieferkettenpflichten

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere solche des Arbeits-, Umwelt-, Steuer- und Korruptionsbekämpfungsrechts. Dies schließt die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), der EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) sowie des Deutschen Mindestlohngesetzes ausdrücklich ein.

(2) Der Verkäufer bestätigt, dass er und seine Sublieferanten keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung oder sonstige in den UN Guiding Principles on Business and Human Rights und den ILO-Kernarbeitsnormen genannten Missstände dulden. Auf Anforderung legt der Verkäufer hierüber einen schriftlichen Nachweis (z. B. Selbstauskunft, Zertifikat) vor.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundsätze unseres Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Lieferanten einzuhalten, den wir auf unserer Unternehmenswebsite veröffentlichen und der Bestandteil aller Bestellungen ist.

(4) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem § 8 sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe vom betroffenen Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sind wir ohne Fristsetzung zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns bei etwaigen behördlichen Maßnahmen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit Compliance-Verstößen zu unterstützen und erforderliche Unterlagen unverzüglich bereitzustellen.

§ 8a Sanktionen und Exportkontrolle

(1) Der Verkäufer sichert zu, dass weder er noch seine Sublieferanten, gesetzlichen Vertreter oder wirtschaftlich Berechtigten auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union, der Vereinten Nationen oder der USA (insbesondere der OFAC Specially Designated Nationals List) geführt werden oder mehrheitlich von gelisteten Personen oder Unternehmen kontrolliert werden.

(2) Der Verkäufer sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware, Materialien und Komponenten – einschließlich deren Vorprodukte und Ursprung – nicht aus Ländern oder Regionen stammen, die umfassenden EU-, UN- oder US-Sanktionen oder Embargos unterliegen, und dass bei ihrer Herstellung, Beschaffung oder Lieferung keine geltenden Exportkontroll- oder Außenwirtschaftsvorschriften (insbesondere AWG, AWW, EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821) verletzt werden.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, ein angemessenes Screening seiner Lieferkette gegen die einschlägigen Sanktionslisten durchzuführen und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse, Selbstauskunft, Screening-Ergebnisse) vorzulegen.

(4) Der Verkäufer informiert uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, schriftlich, wenn er selbst, ein Sublieferant oder eine an der Lieferung beteiligte Partei Gegenstand sanktionsbezogener Ermittlungen wird, gelistet wird oder Grund zu der Annahme besteht, dass eine der vorstehenden Zusicherungen nicht mehr zutrifft.

(5) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem § 8a sind wir zum sofortigen Rücktritt vom betroffenen Vertrag ohne vorherige Fristsetzung berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche.

§ 9 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen zu unseren Gunsten.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden, sowie Angaben in Datenblättern, technischen Unterlagen, Mustern oder Proben.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers ergibt.

(4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungspflicht auf äußerlich erkennbare Mängel sowie stichprobenartig feststellbare Qualitätsmängel beschränkt ist. Unsere Rüge (Mängelanzeige) gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht (8) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß eingebaut wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen – insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten – trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

(7) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist von maximal zehn (10) Werktagen nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung.

(8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(9) Bei Lieferung gefährlicher Güter ohne entsprechende Kennzeichnung oder Sicherheitsdatenblätter haften wir für hieraus entstehende Schäden nicht; der Verkäufer ist zum Ersatz aller uns entstehenden Kosten und Schäden verpflichtet.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.

castus GmbH & Co. KG
Kolpingstraße 34
88416 Ochsenhausen

Phone: +49 7352 92 187-0
Fax: +49 7352 92-187-29
info@castus.pro

Sitz: Ochsenhausen, HRB Ulm 371150
Ust-ID: DE 279496254
Steuer-Nr.: 54002/55898

Persönlich haftende Gesellschafterin
Hoffmann Beteiligungs GmbH
Sitz: Ochsenhausen, HRB Ulm
727187
Geschäftsführer: Jürgen Hoffmann

Bankverbindung
Kreissparkasse Biberach
IBAN: DE89 6545 0070 0007
5483 14
BIC: SBCRDE66XXX

Germany

www.castus.pro

Geschäftsführung: Hoffmann
Beteiligungs GmbH

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennen oder erfüllen, benachrichtigen wir den Verkäufer und bitten um schriftliche Stellungnahme innerhalb von zehn (10) Werktagen. Erfolgt keine substantiierte Stellungnahme und wird keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produzentenhaftung und Versicherung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie für fünf (5) Jahre nach ihrer Beendigung eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf (5) Mio. EUR pauschal je Personen- und Sachschaden pro Versicherungsfall abzuschließen und zu unterhalten. Den Versicherungsnachweis hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern unverzüglich vorzulegen. Im Versicherungsfall ist er verpflichtet, seine Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen und uns darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Sicherheitsrelevante Produktmängel, die nach Lieferung bekannt werden, sind uns vom Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang noch Mängelrechte bestehen.

§ 12 IT-Sicherheit und Cybersicherheitsanforderungen

(1) Soweit der Verkäufer Produkte mit Software, Firmware oder digitalen Elementen liefert oder IT-gestützte Dienstleistungen erbringt, hat er den aktuellen Stand der Technik in Bezug auf Informations- und Cybersicherheit einzuhalten. Insbesondere sind die Anforderungen des Cyber Resilience Act (CRA, EU 2024/2847) sowie des BSI-Grundschutzes zu berücksichtigen.

(2) Der Verkäufer stellt sicher, dass gelieferte Soft- und Hardwareprodukte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von bekannten Sicherheitslücken (CVE-Einträgen der Kritikalitätsstufe CVSS $\geq$ 7.0) sind. Er verpflichtet sich, kritische Sicherheitsupdates für einen angemessenen Zeitraum – mindestens jedoch für die vereinbarte Produktlebensdauer oder fünf (5) Jahre nach Lieferung – bereitzustellen.

(3) Bei Sicherheitsvorfällen, die unsere Systeme oder Daten betreffen oder betreffen könnten, ist der Verkäufer verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, schriftlich zu informieren.

(4) Der Verkäufer darf ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keine Fernzugriffsmöglichkeiten auf von ihm gelieferte Systeme einrichten oder aufrechterhalten. Sofern Fernzugriffe im Rahmen der Leistungserbringung vereinbart sind, sind diese nach dem Prinzip des geringsten Privilegs (Least Privilege) zu gestalten und vollständig zu protokollieren.

§ 13 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln.

(3) Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften ohne Einschränkung.

(4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt befreien den Verkäufer nur dann von seiner Leistungspflicht, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (a) das Ereignis war nach Art und Ausmaß bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar, (b) es liegt vollständig außerhalb seines Einflussbereichs und (c) der Verkäufer hätte den Eintritt auch durch alle ihm zumutbaren und wirtschaftlich vertretbaren Vorkehrungen nicht verhindern oder wesentlich abmildern können. Als höhere Gewalt kommen ausschließlich in Betracht: Naturkatastrophen, Krieg, Terror sowie durch Gesetz oder Behörde angeordnete Betriebsschließungen. Lieferengpässe, Rohstoffmangel, Energiepreissteigerungen sowie Streiks beim Verkäufer oder seinen Sublieferanten gelten nicht als höhere Gewalt. IT- und Cyberangriffe durch Dritte berechtigen den Verkäufer nur dann zur Berufung auf höhere Gewalt, wenn er nachweislich alle ihm obliegenden Sorgfaltspflichten – insbesondere die Anforderungen aus § 12 dieser AEB – vollständig erfüllt hat und ein Schaden trotzdem nicht abwendbar war.

(2) Lieferengpässe oder Kostensteigerungen beim Verkäufer, die auf Marktschwankungen oder bei Vertragsschluss vorhersehbaren Umständen beruhen, stellen keine höhere Gewalt dar.

(3) Der betroffene Verkäufer hat uns das Hindernis und seine Auswirkungen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Bekanntwerden, schriftlich anzuzeigen und seinen Umfang sowie die voraussichtliche Dauer zu beschreiben. Er ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen zu minimieren und die Leistungserbringung schnellstmöglich wieder aufzunehmen.

(4) Dauert das Hindernis länger als vier (4) Wochen an, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu verlangen, sofern den Verkäufer ein Verschulden trifft.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand und Streitbeilegung

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.

(3) Die Parteien sind bereit, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine einvernehmliche Beilegung des Streits durch Verhandlung zu versuchen. Auf schriftliches Verlangen einer Partei finden hierzu Gespräche auf Geschäftsführerebene statt. Die Verpflichtung zu einem solchen Einigungsversuch hindert eine Partei nicht daran, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.

(4) Die Nutzung von Online-Streitbeilegungsplattformen (ODR) gem. Art. 14 Abs. 1 ODR-Verordnung oder anderer alternativer Streitbeilegungsverfahren ist für kaufmännische Vertragsbeziehungen im Sinne dieser AEB ausgeschlossen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Diese AEB ersetzen alle früheren Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers und gelten für alle ab dem Datum des Inkrafttretens geschlossenen Verträge.
- (4) Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AEB ist die deutsche Fassung maßgeblich.